

Vertragsrecht

Übung 2

VI. Willensmängel (Irrtum, Täuschung)

1. Urteil 4C.43/2005 vom 24. Juni 2005: Willensmangel und Expertise betreffend Echtheit einer «Harley-Davidson»

[Rz 41] Der Käufer (Kläger und Berufungskläger) hatte von der Verkäuferin (Beklagte und Berufungsbeklagte) eine Harley-Davidson «ab Platz ohne Garantie» für CHF 13'500 gekauft. Nachdem er einige Male mit der «Harley» gefahren war, liess er für rund CHF 3'000 Reparatur- und Instandstellungsarbeiten vornehmen. Angeblich wurde er ein halbes Jahr nach Vertragsschluss von einem Dritten darauf aufmerksam gemacht, dass einige Teile – u.a. der Rahmen – des Motorrads keine originalen Harley-Davidson-Teile seien. So forderte er die Verkäuferin auf, die «Harley» gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzunehmen, da es sich lediglich um eine Harley-Kopie handle. Die Verkäuferin weigerte sich, weshalb der Käufer Klage einreichte mit dem Eventualantrag für den Fall, dass die Leistungsklage nicht geschützt wird, festzustellen, dass der Kaufvertrag infolge Willensmängel (Grundlagenirrtum, absichtliche Täuschung) für den Käufer einseitig unverbindlich sei und eine Rückabwicklung zu erfolgen habe. Er habe beim Vertragsschluss gemeint, es handle sich um ein «originales 52-er Modell mit ausschliesslich originalen Harley-Davidson-Teilen». Sowohl das Kantonsgericht wie auch das Obergericht wiesen die Klage ab. Der Käufer machte ursprünglich neben Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) und absichtlicher Täuschung (Art. 28 OR) auch Sachmängelhaftung (Art. 197 OR) geltend. Diesen Haftungsgrund liess er indessen bereits vor dem Obergericht fallen, nachdem das Kantonsgericht zum Schluss gekommen war, dass seine Mängelrüge verspätet erfolgt sei.

[Rz 42] Zunächst verwarf das Bundesgericht die vom Käufer erhobene Rüge der Verletzung des Beweisanspruchs gemäss Art. 8 ZGB als unbegründet. Die Vorinstanz hatte ausschliesslich auf die vom Kantonsgericht eingeholte Expertise Z abgestellt und die vom Käufer eingereichten Privat-Expertisen aufgrund des Novenverbots von § 205 ZPO ZG abgelehnt. In diesem Punkt könne das Urteil nicht überprüft werden (Art. 43 OG und 55 Abs. 1 lit. c OG) und nach ständiger Rechtsprechung liege keine Verletzung von Art. 8 ZGB vor (E. 2.1). Das Bundesgericht folgte der Ansicht der Vorinstanz (bzw. der Expertise), wonach ohne weiteres erkennbar habe sein müssen, dass das Motorrad unmöglich ein originales 52-er Modell sein könne, war es doch zu einem «Chopper» umgebaut worden. Auch der vereinbarte (angemessene) Kaufpreis hätte darauf hingewiesen (CHF 13'500 statt dem Marktpreis von CHF 20'000 - 25'000 für ein originales 52-er Modell). So sei das Obergericht richtigerweise zum Ergebnis gekommen, dass das Vorhandensein eines originalen Rahmens bei objektiver Betrachtung keine notwendige Grundlage des Kaufvertrags i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR habe bilden können, zumal der Käufer kein Motorrad-Laie sei (E. 3.2). Auch betreffend absichtliche Täuschung (Art. 28 OR) erwog das Bundesgericht, dass eine Überprüfung der vorinstanzlichen Beweiswürdigung – wonach trotz Änderungen von einer «Harley» ausgegangen werden dürfe – ausgeschlossen sei, mithin eine absichtliche Täuschung bereits vom Tatsächlichen her ausgeschlossen werden könne (E. 4).

Bemerkung

[Rz 43] Der Käufer machte ursprünglich neben Grundlagenirrtum und Täuschung auch Sachmängelhaftung geltend. Dem Entscheid kann nicht klar entnommen werden, ob der Käufer sich vor dem erstinstanzlichen Gericht primär oder bloss subsidiär auf Sachmängelgewährleistungsrecht berufen hatte. Das Vorgehen des Käufers ist, wie hier in Erinnerung zu rufen ist, nicht unwesentlich. Nach ständiger Rechtsprechung hat der Käufer zwar die Wahl, ob er bei sachlich mangelhafter Erfüllung durch den Verkäufer gemäss Art. 197 ff. OR auf Gewährleistung klagen oder den Vertrag wegen eines Willensmangels im Sinne der Art. 23 ff. OR anfechten will ³¹.

Dabei hat sich der Käufer aber bei seinem Entschluss für einen der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe behaften zu lassen. Entscheidet er sich insbesondere für die Gewährleistung, so genehmigt er gleichzeitig den Vertrag nach Art. 31 OR, da die Sachmängelregelung den Vertragsabschluss voraussetzt ³². Die Genehmigungswirkung tritt auch dann ein, wenn der Käufer sich auf Wandelung beruft ³³. Immerhin ist es möglich, sich im Eventualstandpunkt auf die Gewährleistung zu berufen, falls die Berufung auf Willensmängel scheitert ³⁴.

[Rz 44] Der Entscheid gibt auch Anlass, auf die Tragweite von Art. 8 ZGB hinzuweisen, welcher für das Bundeszivilrecht einerseits die Beweislastverteilung regelt, und andererseits der beweispflichtigen Partei einen Anspruch darauf gibt, für rechtserhebliche Tatsachen zum Beweis zugelassen zu werden ³⁵. Wo der Richter allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bereits bewiesen oder widerlegt, ist die Beweislastverteilung bedeutungslos und es liegt eine bundesrechtlich nicht – auch nicht durch Art. 8 ZGB – geregelte freie Beweiswürdigung vor.

Quelle: Jusletter 19. Juni 2006 Christoph Brunner / Markus Vischer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Kaufvertragsrecht im Jahr 2005 – «unpublizierte» und «publizierte» Entscheide